

Synopse

Revision Finanzhaushaltverordnung (inkl. Anhang)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: —

Geändert: **610.110**

Aufgehoben: —

Ausgangslage	Arbeitsversion (Stempel: 13.01.2026) manuell angepasst
	Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung) vom 22. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 32 Abweichungen vom Regelwerk ¹ Die Abweichungen vom Regelwerk sind: a) die Verbuchung der periodischen Fiskaleinnahmen und der Transfererträge aus der eidgenössischen Ergänzungssteuer im dem Steuerjahr folgenden Jahr, b) die Anwendung von Swiss GAAP FER 16 für Vorsorgeverpflichtungen, c) die Festlegung von Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht für beherrschte Organisationen, d) der Verzicht auf die Offenlegung eines vollständigen Anhangs in der konsolidierten Rechnung,	

Ausgangslage	Arbeitsversion (Stempel: 13.01.2026) manuell angepasst
e) die Art der Offenlegung der erhaltenen Investitionsbeiträge, f) die Nichtanwendung des Komponentenansatzes im Bereich Tiefbau, g) die Bildung von Rückstellungen für wesentliche, zusätzliche künftige NFA-Zahlungen aufgrund ausserordentlicher, einmaliger Steuererträge, h) die Bewertung aller Positionen des Finanzvermögens zu Verkehrswerten und aller Positionen des Verwaltungsvermögens zu Anschaffungswerten gemäss § 44 des Finanzhaushaltsgesetzes.	i) die bilanzielle Erfassung des operativen Leasings.
Anhänge	
610.110 Liste der massgeblichen Standards und Abweichungen	610.110 Liste der massgeblichen Standards und Abweichungen (<i>geändert</i>)
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl